

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 56.

Mittwoch, den 15. Juli.

1903.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a—d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.
Königliche Polizei-Direktion.
gez. Karl Prinz von Ratibor.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen verfeilgehaltenen Mineralwässer, wie Selters-, Soda- und Wasser u. a. m., an die Abnehmer oft eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu veralteten Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausverkauf angewiesen, das Getränk fernhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 1. Juli 1903.
Der Polizei-Direktor.
In Vert.: Falde.

Bekanntmachung.

Die Karlsrufer von der Rhein- bis zur Albrechtstraße und die Dreizehnenstraße von der Dogheim- bis zur Goebenstraße werden zwecks Herstellung von Wasser- und Gasleitungen auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr vollständig gesperrt.

Wiesbaden, den 9. Juli 1903.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falde.

Bekanntmachung.

Der Departementstierarzt Dr. Auglein, ist für die Zeit vom 16. Juli bis 16. August beurlaubt, und werden die nach § 9 der Bekanntmachung vom 4. Juli cr., betreffend die Hundsteuer, für die Ausstellung der Ausfuhrerlaubnis erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen für Hunde in der gedachten Zeit von dem Hohenloher Herrn Hof hier, Luisenplatz 1, ausgestellt.

Wiesbaden, den 11. Juli 1903.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falde.

Bekanntmachung.

Gefunden: 3 Portemonnaies mit Inhalt: 8 silberne Damentaschenbroschen, 1 Korallenbrosche, 2 Damenbroschen, 2 goldene Broschen, 1 Perlmutterknopf, 1 Nickel-Schneide, 1 lebernes Handtäschchen mit Inhalt, ein Bäckchen, enthaltend ein Paar Glacehandschuhe und Taschentücher, ein kleines braunes Ledertaschen, ein Bäckchen mit Schokolade und Ringen, 1 schwarzebener Damen-Regenschirm, 1 loses Geldstück, 1 Cigarren-Gesäß, 1 Damen-Jaquet.

Zugelaufen: 8 Hunde.

Zugelassen: 2 Kanarienvögel.

Wiesbaden, den 11. Juli 1903.
Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

Betrifft: Die Vernichtung der Raupen des Ringelspinners und der Apfelbaumgespinntmotte.

Durch das allgemeine starke Auftreten der Raupen, des Ringelspinners und der Apfelbaumgespinntmotte wird dem Obbau ein sehr großer Schaden verursacht. Ich veranlasse daher die Ortspolizeibehörde, unter Hinweis auf § 368 No. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs, den Obbauern befiehlt die sofortige Vernichtung der Schädlinge aufzugeben.

Die Vernichtung der Ringelspinnerraupe erfolgt durch Zerstörung der in den Ähageln befindlichen Gespinntpunkte, was besonders zur Morgenfrühe, wo die Raupen sich am Stamm oder in den Ähageln in Klumpen befinden, zu geschehen hat. Auch mittelst Raupenfackeln ist eine erfolgreiche Bekämpfung möglich.

Die Gespinntmotten werden durch Abschneiden und Vernichten der Gespinntpunkte und mittelst Raupenfackeln bekämpft; dabei ist zu beachten, daß keine Raupen einschleichen, da sich dieselben bei Berührung des Gespinntes rasch an einem Faden zur Erde lassen. Die gesammelten Gespinntpunkte sind sogleich zu verbrennen.

Die Feldblätter haben die richtige Ausführung der Bekämpfungsmittelregeln zu kontrollieren.

Wiesbaden, den 18. Juni 1903.

Der Königliche Landrath:

von Herberg.

Wird veröffentlicht mit dem Anfügen, daß auch diesseits zur Vernichtung der Schädlinge hiermit aufgefodert wird.

Wiesbaden, den 7. Juli 1903.

Der Oberbürgermeister.

In Vert.: Dr. Scholz.

Bekanntmachung.

Es wird vielfach nicht in genügender Weise dafür Sorge getragen, daß eine regelmäßige und sorgfältige Reinigung der Sand- und Fettsänge, sowie der Wassererschlässe stattfindet.

Mit Rücksicht darauf, daß bei unterlassener oder mangelhafter Reinigung sich in den vor- genannten Behältern Substanzen ansammeln und ansetzen, die, wenn in Häufnis übergetreten, durch Verbreitung abier Gerüche eine nicht unerhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit bilden, werden die Eigentümer und Verwalter von Entwässerungs-Anlagen unter Hinweis auf § 5*) der Polizeiverordnung vom 1. August 1889 hiermit aufgefordert, die Sand- und Fettsänge u. i. m. wenigstens zweimal monatlich entleeren und mit reinem Wasser füllen zu lassen.

Das Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen, übernimmt die regelmäßige Entleerung und Reinigung von Entwässerungs-Anlagen, sowie auch die Abfuhr der aus denselben sich ergebenden Stoffe. Den Hauseigentümern u. i. m. wird daher empfohlen, die vorchriftsmäßige Behandlung der genannten Behälter — soweit dies noch nicht geschehen — bei dem Stadtbauamt zu beantragen.

Wiesbaden, den 7. Juni 1903.

Der Polizei-Direktor. In Vert.: Falde.

*) § 5. Der Eigentümer oder Verwalter einer Entwässerungs-Anlage ist verpflichtet, dieselbe in gutem Zustande zu erhalten. Er hat bei Lage- beziehungsweise zur Kontrolle dieser Instandhaltung seitens der Polizeibehörde angeordnete Untersuchungen derselben durch die von genannter Behörde mit Ausweis versehenen Polizei- bezw. städtischen Beamten zu dulden.

Die Befolgung etwa vorfindlicher Schäden und notwendigen Ausbesserungen hat der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung der Polizei- behörde innerhalb einer von der Aufforderung fest- gesetzten Frist auf eigene Kosten zu bewerkstellen.

Abfälle, Aussäße, Spülabfälle (Wasser- klosets) u. i. m., welche nicht mehr in Benutzung genommen werden, sind gänzlich zu beseitigen, und es ist die Öffnung im Abfallrohr luftdicht zu verschließen.

Der Eigentümer oder Verwalter ist ferner verpflichtet, die Entwässerungs-Anlagen so rein zu halten, daß keine Gerüche vermieden werden.

Die Sand- und Fettsänge, sowie Wasser- erschlässe sind mindestens jeden Monat einmal, im Bedarfsfalle (namentlich im Sommer) auch öfter, zu entleeren und mit reinem Wasser zu füllen.

Die Entleerung der Sand- und Fettsänge darf nur in vollkommen geruchloser Weise erfolgen. Der Hauseigentümer oder Verwalter ist dafür verantwortlich, daß hierzu geeignete Mittel in solcher Menge verwendet werden, daß jede Verbreitung eines üblen Geruchs ausgeschlossen wird. Die Fortschaffung des Sandfanginhaltes muß gleichfalls auf geruchlose Weise geschehen, und ist der Fortschaffung dafür verantwortlich, daß die Entfernung in festgeschlossenen, feinerlei Flüssigkeit durchlassenden, laubernen Behältern dergestalt geschieht, daß jeder üble Geruch vermieden wird.

Sämtliche Wohnungsinhaber sind zur Reinigung und Geruchloshaltung der Abtritte, der Abflüsse aus den Röhren, sowie der Abflüsse der Wasser- leitungen verpflichtet.

Wird veröffentlicht. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Betrifft: Die Vernichtung der Blutlaus.

Das allgemeine starke Auftreten der Blutlaus an den Apfelbäumen veranlaßt mich, die Ortspolizeibehörde darauf hinzuweisen, daß eine Vernichtung dieses Schädlings dringend geboten ist. Die Ortspolizeibehörde haben daher den Befehlern von Apfelbäumen unter Hinweis auf § 7 der Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1882 — A. B. L. S. 152 — und auf die in § 34 des Reichs- und Fortpflanzungsgesetzes vom 1. April 1880 vorgesehene Strafe aufzugeben, die Blutläuse binnen einer genau zu bestimmenden Frist zu vernichten.

Mittel zur Bekämpfung sind:

1. Abkürzen der befallenen Stellen mit einem heftigborstigen Pinsel oder einer langborstigen Bürste unter Verwendung von harter Schmierseifenlösung (auf 50 Liter Wasser 8 Pfund Schmierseife); oder Schmierseifen- lösung mit Tabakabzud.
2. Besprühen und Ausbürsten der befallenen Stellen mit Petroleum-Selbstbrühe (2 Pfund Schmierseife in heißem Wasser gelöst; 2 Liter Petroleum zugegeben, bis zur sahnartigen Emulsion verrührt, sodann mit Wasser auf 100 Liter aufgefüllt und gut verrührt.)
3. Besprühen und Ausbürsten der befallenen Stellen mit verdünntem Sogolabzud.

Die Feldblätter sind anzuweisen, die Aus- führung der getroffenen Anordnung zu kontrollieren und die Sämlinge zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 19. Juni 1903.

Der Königliche Landrath:

von Herberg.

Wird veröffentlicht mit dem Anfügen, daß die Unterlassung der Vernichtung der Blutlaus auch diesseits nach den oben angegebenen §§ mit Geld- strafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft wird. Die Ausführung der Arbeiten hat binnen 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab, zu erfolgen.

Wiesbaden, den 7. Juli 1903.

Der Oberbürgermeister.

In Vert.: Dr. Scholz.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 16. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, wollen die Erben von Karl, Ludwig und Georg Walther ihre nachstehend beschriebenen Immobilien (Häuser und Grundstücke) in dem Wahlsaal des Rathhauses (Zimmer No. 16, Parterre) abtheilungshalber freiwillig versteigern lassen.

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus, belegen an der Kapellenstraße No. 18, mit 3 ar 84,50 qm Hofraum und Gebäudefläche.

2. Ein zweistöckiges Wohnhaus, belegen an der Kapellenstraße No. 20, mit 3 ar 74,50 qm Hofraum und Gebäudefläche.

3. Ein dreistöckiges Wohnhaus mit zweistöckigem Seitenbau, belegen an der Taunusstraße No. 37, mit 7 ar 33,50 qm Hofraum und Gebäudefläche.

4. Lagerb.-No. 6417 Ader „Heberhoben“ 3. Gew., zwischen dem Centralstudien- fonds und Karl und Ludwig Walther, mit 31 ar 50,25 qm.

5. Lagerb.-No. 4223 Ader „Hinter dem Haingraben“ 2. Gew., zwischen 2. Wollweber und Wilhelm Bind, mit 44 ar 23,25 qm.

6. Lagerb.-No. 4350 Ader „Im Haingarten“ 3. Gew., zwischen Peter Götzel und dem Staatsfiskus, mit 20 ar 46 qm.

7. Lagerb.-No. 3826 Ader „Weidenborn“ 4. Gew., zwischen Jonas Schmidt und August Wink, mit 26 ar 34,50 qm.

8. Lagerb.-No. 4048 Ader „Zweibörn“ 5. Gew., zwischen August Schweizer und Karl und Ludwig Walther, mit 12 ar 51 qm.

9. Lagerb.-No. 4049 Ader „Zweibörn“ 5. Gew., zwischen Karl und Ludwig Walther und August Romberger, mit 21 ar 57,50 qm.

10. Lagerb.-No. 4889 Ader „Ober Heiligenborn“, zwischen Karl und Ludwig Walther beiderseits, mit 19 ar 32,25 qm.

11. Lagerb.-No. 4890 „Vor Heiligenborn“, zwischen Karl und Ludwig Walther und Heinrich und Wilhelm Kimmel, mit 27 ar 04,25 qm.

12. Lagerb.-No. 4888 Ader „Ober Heiligenborn“, zwischen Karl Götzel und Karl und Ludwig Walther, mit 11 ar 78,25 qm.

13. Lagerb.-No. 2381 Wiese „Stedersloch“ 4. Gew., zwischen Karl und Ludwig Walther und Philipp Schmidt, mit 32 ar 02 qm.

14. Lagerb.-No. 2380 Wiese „Stedersloch“ 4. Gew., zwischen Karl und Ludwig Walther und Christian Thon, mit 13 ar 95,25 qm.

15. Lagerb.-No. 6116 Ader „Kleinfeldchen“ 2. Gew., zwischen Oscar Peters und Georg Groß, mit 10 ar 85 qm.

16. Lagerb.-No. 7719 Ader „Leberberg“ 1. Gew., zwischen Heinrich Seib und dem Weg, mit 21 ar 95 qm.

17. Lagerb.-No. 2045 Wiese „Dambach“, zwischen Bernhard Jacob und der Stadtgemeinde Wiesbaden, mit 13 ar 18,75 qm.

18. Lagerb.-No. 6418 Ader „Heberhoben“ 3. Gew., zwischen Karl und Ludwig Walther und einem Weg, mit 7 ar 33,50 qm.

19. Lagerb.-No. 1949 Wiese „Aufamm“ 1. Gew., zwischen Aug. Weber und Conz. und Carl Röll, mit 32 ar 69 qm.

20. Lagerb.-No. 1951 Wiese „Aufamm“ 2. Gew., zwischen Heinrich Christ. Cron und einem Graben, mit 30 ar 43,75 qm.

21. Lagerb.-No. 2181 Wiese „Entenpfuhl“ 1. Gew., zwischen Philipp Heinrich Bach und Wilhelm und Karl Ludwig Dörr, mit 23 ar 11 qm.

22. Lagerb.-No. 3172, 3173 Ader „Unter-Plasterbrück“ 3. Gew., zwischen dem Haingraben und Heinrich Christ. Cron, mit 36 ar 85 qm.

23. Lagerb.-No. 3875 Ader „Schwarzenberg“ 2. Gew., zw. Jonas Schmidt Wittwe und dem Staatsfiskus, mit 33 ar 92 qm.

24. Lagerb.-No. 4059, 4060 Ader „Zweibörn“ 5. Gew., zwischen Karl Schmidt und Karl Schöffel und einem Graben, mit 35 ar 43,75 qm.

25. Lagerb.-No. 5362, 5363 Ader „Schwalbenschwanz“ 1. Gew., zwischen Karl Renker und Karl von Reichenau, mit 46 ar 56 qm.

26. Lagerb.-No. 6221 Ader „Ehrlin“ 2. Gew., zwischen Arnold Pagenstecher und Heinrich Rauch, mit 21 ar 57,25 qm.

27. Lagerb.-No. 6412 Ader „Heberhoben“ 3. Gew., zwischen Johann Philipp Schmidt und Wilhelm Andree und Katharine Kleber, mit 20 ar 26,75 qm.

28. Lagerb.-No. 7207 Ader „Weiberweg“ 2. Gew., zwischen Johann Philipp Schmidt und der Stadtgemeinde Wiesbaden, mit 13 ar 57 qm.

1a 29. Lagerb.-No. 3448 Ader „Hintern Ochsenstall“ 1. Gew., zwischen Heinrich Christian Cron und Elise Dörr, mit 30 ar 31,50 qm.

30. Lagerb.-No. 7451 Ader „Geisberg“ 1. Gew., zwischen August Maurer und dem Hofsteinerweg, mit 10 ar 64 qm.

31. Lagerb.-No. 7392 Ader „Neuberg“ 1. Gew., zwischen Heinrich Moeß und Franz Bertram und Consorten, mit 17 ar 40,75 qm.

32. Lagerb.-No. 7390 Ader „Neuberg“ 1. Gew., zwischen Bernhard Jacob und Karl Walther und Consorten, mit 17 ar 55,25 qm. Flächengehalt. F 293

Wiesbaden, den 10. Juli 1903.

Der Oberbürgermeister.

In Vert.: Dr. Scholz.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die unterzeichnete Kasse am 18. und 22. jeden Monats und, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, an dem diesem vorhergehenden Werktag, ferner an den beiden letzten Werktagen eines jeden Monats, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers für das Publikum geschlossen ist.

Am 1. jeden Monats können wegen des starken Verkehrs infolge Pensionszahlungen pp. bei der Kasse keinerlei Einzahlungen gemacht werden.

Die Kassenstunden dauern von 8—12 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 8. Juli 1903.

Königliche Kreisassessor:

Kirch.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 7. Juli 1903.

Der Magistrat.

Stadtausflug zu Wiesbaden.

Die Ferien des Stadtausflusses beginnen am 21. Juli und endigen am 1. September d. J. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. Dies wird gemäß § 5 des Regulativs vom 28. Februar 1884 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 4. Juli 1903.

Der Vorsitzende.

In Vert.: Dr. Scholz.

Bekanntmachung.

Die am 6. Juli d. J. im Klosterbruch statt- gehabte Gras-Versteigerung ist genehmigt worden und wird die Auktion der Steigerern zur Ein- ceutung hiermit überwiesen.

Die Steigpreise müssen innerhalb 8 Tage zur Stadthauptkasse gezahlt werden.

Wiesbaden, den 10. Juli 1903.

Der Magistrat.

